

**Richtlinien
für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden
gem. § 24 GO NRW**

0.13

Richtlinien
für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden
gem. § 24 GO NRW vom 21.12.2004

1. An den Rat der Stadt Wetter (Ruhr), den Bürgermeister oder an den Hauptausschuss gerichtete Anregungen / Beschwerden sind dem Hauptausschuss unmittelbar vorzulegen.
2. Der Bürgermeister erhält in jedem Falle eine Ausfertigung der Anregungen / Beschwerden.
3. Zur Vorbereitung der Beratung und Entscheidung hat der Bürgermeister zu jedem Antrag mit Ausnahme der Ziffer 5 eine Sitzungsvorlage zu fertigen und dem Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen.
4. Dem Antragsteller / Der Antragstellerin ist der Eingang seines / ihres Antrages durch den Bürgermeister zu bestätigen.

Mit der Eingangsbestätigung ist der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit der Anregung / Beschwerde Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen nicht gewahrt sind.

Der Antragsteller / Die Antragstellerin kann vor dem Hauptausschuss gehört werden.

5. Betrifft die Anregung / Beschwerde eine Angelegenheit, in der der Rat, ein Ausschuss oder der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist, so kann die zuständige Stelle vor einem Beschluss des Hauptausschusses dem Begehren nur im Sinne des Antragstellers / der Antragstellerin folgen. Der Hauptausschuss ist hiervon unmittelbar zu unterrichten.
6. Anregungen / Beschwerden werden nach Prüfung durch den Hauptausschuss in der Regel mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Bürgermeister, dem(n) zuständigen Ausschuss (Ausschüssen) oder dem Rat der Stadt zur Entscheidung - soweit erforderlich - zugeleitet.

Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die weitere Behandlung durch einen Zwischenbescheid zu unterrichten.

- 7a) Der Hauptausschuss hat von einer sachlichen Prüfung abzusehen und eine Anregung / Beschwerde zurückzuweisen oder für erledigt zu erklären, wenn
 - deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt,
 - in der zugrundeliegenden Angelegenheit in den letzten 6 Monaten vor Eingang eine Entscheidung getroffen worden ist und gegenüber einer getroffenen Entscheidung keine neuen Argumente vorgebracht werden,
 - sie lediglich ein Auskunftsbegehren oder eine Meinungsäußerung darstellt.

**Richtlinien
für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden
gem. § 24 GO NRW**

0.13

- b) Der Hauptausschuss erklärt sich insbesondere für unzuständig, wenn
 - sich der Inhalt der Anregung / Beschwerde nicht auf eine Angelegenheit der Stadt bezieht,
 - der Inhalt einer Anregung / Beschwerde einen förmlichen Rechtsbehelf darstellt oder als solcher zu werten ist oder ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt werden könnte oder bereits eingelegt worden ist.
 - c) Der Hauptausschuss kann sich für unzuständig erklären, wenn die Behandlung einer Anregung / Beschwerde einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde oder über den zugrundeliegenden Sachverhalt bereits eine rechtskräftige richterliche Entscheidung ergangen ist.
 - d) Förmliche Rechtsbehelfe oder Anregungen / Beschwerden, die als Rechtsbehelfe auszulegen sind, werden sofort nach Eingang an den zuständigen Fachdienst abgegeben.
 - e) Soweit der Hauptausschuss von einer sachlichen Prüfung absieht, kann er die Anregung / Beschwerde zurückweisen. Ansonsten leitet er sie gem. Ziffer 6 weiter.
8. Soweit die Anregung / Beschwerde nach Ziffer 6 dem Rat der Stadt, dem(n) zuständigen Ausschuss (Ausschüssen) bzw. dem Bürgermeister zur Entscheidung zugeleitet worden ist, befindet diese Stelle endgültig über die Anregung / Beschwerde, und zwar dadurch, dass sie
- a) die Anregung / Beschwerde zurückweist bzw. sie für erledigt erklärt,
 - b) der Anregung / Beschwerde stattgibt.
9. Der Antragsteller / Die Antragstellerin und der Hauptausschuss sind von der Entscheidung entsprechend zu unterrichten.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Diese Richtlinien sind am 22.12.2004 in Kraft getreten.